

Wir haben diverse (kantonale) Informationen rund um die Corona-Pandemie zusammengestellt, damit Sie rasch und möglichst ohne Umweg Ihre Antworten finden.

30 38 30 30 30 34 34 31 31 37

Ihre Fragen rund um die Pandemie beantworten wir von Montag bis Freitag zwischen 8 und 20 Uhr.

Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich

18 neue positive Fälle in den letzten 24 Stunden

26

5
davon mit künstlicher Beatmung

133 Total Verstorbene seit Pandemiebeginn (80 in Alters- und Pflegeheimen, 51 im Spital, 2 Zuhause)

184
in Isolation

444 in Quarantäne

12'419 liessen sich vom 6. bis 12. Juli 2020 testen, davon waren 141 positiv.

Diese Zahlen wurden publiziert am 13. Juli 2020 um 14:30 Uhr. Die Zahlen zu Isolation und Quarantäne werden jeweils dienstags und donnerstags aktualisiert.

00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00
48	65	72	61	75	73	67	65	62	65	72	75	6E	64	42	65	7A	75	67

4C 61 67 65 62 75 6C 6C 65 74 69 6E 43 4F 56 49 44 2D 31 39

Daten und Analysen

[illegible][illegible]

Per 22. Juni 2020 hat der Bundesrat die Massnahmen zur Bekämpfung des neuen Coronavirus weitgehend aufgehoben. Einzig Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen bleiben bis Ende August verboten. Zudem braucht es bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen Unterteilungen in Sektoren von max. 300 Teilnehmenden. Kundgebungen sind nur mit Maskenpflicht erlaubt.

Weiterhin müssen alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Schulen und Veranstaltungen über ein Schutzkonzept verfügen. Neu gilt ab 6. Juli 2020 im gesamten ÖV eine Maskenpflicht. Ausserdem müssen sich Einreisende aus gewissen Gebieten in Quarantäne begeben.

	Österreichische Bundesregierung
	Österreichische Bundesregierung
	Österreichische Bundesregierung
	Österreichische Bundesregierung
	Österreichische Bundesregierung
	Österreichische Bundesregierung

Österreichische Bundesregierung
PDF | 3 Seiten | Deutsch | 49 KB

Österreichische Bundesregierung
PDF | 3 Seiten | Deutsch | 43 KB

Neues Coronavirus: Lockerung der Massnahmen

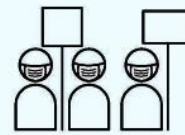
 **Ab dem 22. Juni gilt neu**

~~30~~

Versammlungsverbot
im öffentlichen
Raum aufgehoben

1000

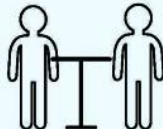
Veranstaltungen
mit maximal 1000
Personen erlaubt



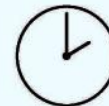
Kundgebungen
mit Maskenpflicht
erlaubt (ab 20. Juni)



Mindestabstand von
1,5 statt 2 Metern



Keine Sitzpflicht
mehr in Restaurants
und Bars



Keine Sperrstunde
mehr für Restaurants,
Bars und Clubs

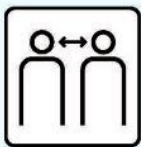


Sport-Wettkämpfe mit
engem Körperkontakt
wieder erlaubt

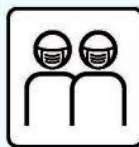


Maske zu Stosszeiten
im ÖV dringend
empfohlen

Weiterhin wichtig



Abstand
halten



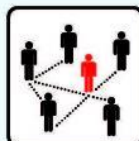
Maske tragen, wenn
Abstandhalten unmöglich



Hygiene
beachten



Bei Symptomen
testen lassen



Kontaktdaten
angeben und Tracing
ermöglichen



Isolation oder
Quarantäne einhalten



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

Stand: 19. Juni 2020

Verdacht auf Infektion

Bei Symptomen

Sie haben Symptome einer akuten Atemwegsinfektion (zum Beispiel Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder einen plötzlichen Verlust des Geruchs- und/oder Geschmacksinns, welche durch das neue Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht sein kann? Isolieren Sie sich unverzüglich zu Hause, damit Sie andere Personen nicht anstecken, und lassen Sie sich testen. Begeben Sie sich nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung in die Arztpraxis oder ein Testzentrum.

Die Dauer der Isolation ist abhängig vom Testergebnis. Bei einem positiven Testergebnis wird sich der kantonsärztliche Dienst bei Ihnen melden und Ihnen weitere Informationen und Anweisungen geben.

- ✓ Auch wenn diese Personen keine Symptome haben, müssen sie in Quarantäne. Dies gilt für zehn Tage nach dem letzten Kontakt zur ansteckenden Person.

Contact Tracing Kanton Zürich

Telefon: +41 44 543 67 67

Mit dieser Nummer werden Sie kontaktiert, wir bitten Sie den Anruf entgegenzunehmen.

Massnahmen zur Sicherstellung des Contact Tracing bei Besuchern von Clubs und Bars mit Tanzmöglichkeit

Um ein rasches, einfaches und damit wirksames Contact Tracing nach Auftreten eines COVID-19-Falls sicherzustellen, hat die Gesundheitsdirektion gegenüber Clubs bzw. Tanzlokalen eine Allgemeinverfügung erlassen. Diese ist seit Freitag, 3. Juli 2020, in Kraft.

40 49 68 72 65 72 66 61 68 72 69 66

40 69 68 68 79 69 72 66 66 68 68 72 69 69 65 69

Besuchsregelung in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen

Die Gesundheitsdirektion legt einheitliche Regeln fest, die für alle Organisationen verbindlich sind. In Spitälern wurde das generelle Besuchsverbot am 30. Mai 2020 aufgehoben und durch eine Besuchsregelung ersetzt. Die Spitäler halten sich bei der Durchführung von Besuchen an die Vorgaben von Swissnoso.

In Alters- und Pflegeheimen wurde das Besuchs- und Ausgangsverbot am 30. April, am 20. Mai, am 8. Juni sowie am 25. Juni 2020 gelockert.

39 66 66 66 72 60 61 74 69 67 67 63 66 66 66 67 62 41 66 74 65 72 63 68 75 66 64 58 66 62 63 67 65 68 63 69 68 69

Öffentlicher Verkehr

Ab dem 6. Juli 2020 müssen Sie im gesamten ÖV eine Maske tragen. Das gilt für Bahnen, Trams und Busse, aber auch für Seilbahnen und Schiffe. Befreit von der Pflicht sind Kinder unter zwölf Jahren und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Masken tragen können.

- Pendlerzeiten morgens und abends sollen, wenn möglich, umgangen und schwächer frequentierte Verbindungen genutzt werden.
- Verteilen Sie sich an Haltestellen und in Fahrzeugen so gut wie möglich. Auch beim Ein- und Aussteigen ist auf Abstand zu achten. Es wird empfohlen, eine Gasse zu bilden und so Platz für die aussteigenden Personen zu lassen.
- Besonders gefährdete Personen sollen die öffentlichen Verkehrsmittel nach wie vor möglichst meiden.
- Die Transportunternehmen verstärken die Reinigung, insbesondere der Kontaktflächen.
- Lösen Sie die Tickets elektronisch im Ticketshop oder in der ZVV-Ticket-App. Es ist auch empfehlenswert, an Schaltern und Ticketautomaten kontaktlos zu bezahlen. Die Ticketpflicht gilt weiterhin.

Betriebe müssen seit dem 27. April über Schutzkonzepte verfügen. Diese sollen die Einhaltung von Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG sicherstellen. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) stellt Vorlagen für die Umsetzung von Schutzkonzepten bereit.

Wenn Sie entlassen wurden bzw. wenn Sie die Kündigung erhalten haben: Melden Sie sich bei Ihrem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV).

Wenn Sie in finanzielle Not geraten: Melden Sie sich sofort bei Ihrer Wohngemeinde.

Sei es, dass Ihnen alles über den Kopf wächst oder Sie nur eine praktische Frage zum Familienleben haben – rufen Sie uns unverbindlich an.

Weiterhin sind wir telefonisch oder per Fernberatung (Zoom) für Sie da.

Finden Sie das kjz in Ihrer Region.

[illegible]

Weitere Anlaufstellen

45 6C 74 65 72 6E 6E 6F 74 72 75 66

[illegible]

78	61	72	65	62	74	75	20	41	78	78	29	45	72	77	69	68	75	67	73	74	69	78	78	73	60	67	31	33	53	78	72	61	63	68	65	67
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

Häusliche Gewalt – Hilfe & Beratung

Das Gewaltschutzgesetz wird auch während der Corona-Pandemie konsequent umgesetzt und Gefährderinnen und Gefährder weg-
gewiesen. Zum Schutz der Opfer sind Frauenhäuser und Schutzinstitutionen für Minderjährige offen. Alle Beratungsstellen für Opfer
und Tatpersonen stehen mit ihren Angeboten zur Verfügung. Die Beratungen finden per Telefon, E-Mail oder online statt.

Auf unserer Notfallkarte finden Sie ein Verzeichnis der Kontaktstellen im Kanton Zürich. Im Notfall wählen Sie die Telefonnummer 117. Wir sind für Sie da. Melden Sie sich und wir helfen. Sofort und auch später.

41	64	72	65	73	73	68	61	72	74	65	48	64	75	73	66	69	63	68	65	47	65	77	61	66	74
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 143 KB

53	63	68	77	69	65	72	69	67	65	5A	65	69	74	65	6E	67	75	74	6D	65	69	73	74	65	72	6E	72
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

PDF | 4 Seiten | Deutsch | 160 KB

00	00	00	00	00	00	00	00	00
48	E4	75	73	6C	69	63	68	65

00	00	00	00	00	00
47	65	77	61	6C	74

Smartphone-App «Five up»

Das Schweizerische Rote Kreuz und die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft weisen auf die Freiwilligen-App «Five up» hin, mit der Privatpersonen die Möglichkeit haben, nachbarschaftliche Hilfe anzubieten und zu koordinieren.

4D 65 68 72 7A 75 AB 46 69 76 65 75 78 88

[illegible]

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 508 KB

Coronavirus und Nahrungsergänzungsmittel

Das Kantonale Labor hat vermehrt Anfragen zu Nahrungsergänzungsmitteln als Vorbeugung und Therapie gegen Coronaviren erhalten.

Nahrungsergänzungsmittel sind Lebensmittel und keine Heilmittel. Es gibt kein Nahrungsergänzungsmittel, welches das Immunsystem stärkt oder den Körper vor einer Infektion mit Coronaviren schützen könnte.

Schutz- oder Heilanpreisungen für Nahrungsergänzungsmittel sind verboten. Eine zu hohe Zufuhr von Vitaminen und Mineralstoffen kann schädlich sein.

Vitamin C

In Internetbeiträgen wird dazu geraten, zur Vorbeugung und Behandlung von Infektionen mit dem Coronavirus bis zu 30 Gramm Vitamin C täglich einzunehmen.

Zum Vergleich: in einem Nahrungsergänzungsmittel dürfen pro Tagesdosis höchstens 300 mg Vitamin C, also 0.3 Gramm, enthalten sein. Die Referenzmenge beträgt rund 80 mg Vitamin C und kann durch eine normale, ausgewogene Ernährung gedeckt werden.

Eine erhöhte Zufuhr von Vitamin C, die über den täglichen Bedarf hinausgeht, bringt keinen zusätzlichen Nutzen. Der Körper scheidet überschüssiges Vitamin C über den Darm oder die Nieren aus. Möglicherweise kann bereits ein halbes Gramm Vitamin C pro Tag das Nierensteinrisiko erhöhen, höhere Dosen können zu Durchfall führen.

Daher ist von der Zufuhr von so grossen Mengen an Vitamin C abzuraten.

Vor Gebrauch gut spülen

Sicherstellung der Hygiene in vorübergehend ungenutzten Gebäude-Trinkwasser-installationen während der COVID-19-Pandemie:

Als Massnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Infektionen mussten im März 2020 schweizweit Schulen, Sportanlagen, Schwimmbäder, Hotels, Restaurants und andere Gebäude geschlossen oder in der Nutzung stark eingeschränkt werden.

Das Coronavirus ist nicht über das Trinkwasser übertragbar. Die Trinkwasserqualität kann aber trotzdem beeinträchtigt werden: Wenn über mehrere Wochen der bestimmungsgemässe Betrieb der Trinkwasserverteilsysteme nicht gewährleistet ist, erhöht sich durch die vermehrte Stagnation des Trinkwassers das Risiko für eine Legionellenkontamination.

Die Hausinstallationen können auch durch andere Mikroorganismen übermässig verkeimt werden. Die Branchenverbände SVGW und suissetec haben zusammen ein Faktenblatt erarbeitet, in dem die nötigen Massnahmen zur Gewährleistung der einwandfreien Trink- und Duschwasserqualität beschrieben sind.

© 2020 Schweizerische Vereinigung der Gewässerwirtschaft (SVGW) und Schweizerische Vereinigung der Sanitär- und Heizungstechnik (suissetec). Alle Rechte vorbehalten. Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nicht ohne schriftliche Genehmigung reproduziert werden.

Keine Übertragung durch Lebensmittel

Eine Übertragung des neuen Coronavirus' durch Lebensmittel auf den Menschen ist bis jetzt nicht beobachtet worden.

Es gelten daher nach wie vor die üblichen Hygieneregeln:

- ✓ Richtig waschen
- ✓ Richtig erhitzen
- ✓ Richtig trennen
- ✓ Richtig kühlen

Siehe auch unter: www.sichergenieten.ch.

Zusätzlichen Schutz bieten allgemeine Hygieneempfehlungen, wie beispielsweise die Hände mehrmals täglich gründlich mit Seife waschen.

Inverkehrbringen von Desinfektionsmitteln

Hände- und Flächendesinfektionsmittel benötigen normalerweise eine Zulassung als Biozidprodukte. Zur Vermeidung von Versorgungsengpässen wegen der erhöhten Nachfrage hat die Anmeldestelle Chemikalien zwei Ausnahmegewilligungen für das Inverkehrbringen von Desinfektionsmitteln auf der Basis von Alkohol bzw. Aktivchlor erlassen.

Danach sind gewisse Desinfektionsmittel ab 28.02.2020 mit einer Zulassung für Ausnahmesituationen bewilligt, ohne dass von der Herstellerin ein Gesuch an die Anmeldestelle gestellt werden muss, bevor das entsprechende Produkt in Verkehr gebracht werden darf.

Die Ausnahme für Flächendesinfektionsmittel auf Chlorbasis gilt nur für Apotheken, Drogerien und Einrichtungen des Gesundheitswesens.

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 223 KB

Informationen der Anmeldestelle Chemikalien (BAG) zu den Ausnahmegewilligungen:

Weiterführende Informationen

Merkblätter & Downloads

[Herunterladen: Merkblatt zur Nutzung von E-Mails](#)

PDF | 35 Seiten | Deutsch | 979 KB

[Herunterladen: Merkblatt zur Nutzung von Social Media](#)

PDF | 34 Seiten | Deutsch | 1 MB

[Herunterladen: Merkblatt zur Nutzung von Video](#)

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 130 KB

[Herunterladen: Merkblatt zur Nutzung von Podcast](#)

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 149 KB

[Herunterladen: Merkblatt zur Nutzung von Webinars](#)

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 188 KB

[Herunterladen: Merkblatt zur Nutzung von Weblogs](#)

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 141 KB

Links

[Herunterladen: Merkblatt zur Nutzung von E-Mails](#)

[Herunterladen: Merkblatt zur Nutzung von Social Media](#)

[Herunterladen: Merkblatt zur Nutzung von Video](#)

Kontakt

Gesundheitsdirektion – Coronavirus-Hotline

00 00 00 00 00

00 00 00 00 00

00 00

Ihre Fragen
rund um die
Pandemie be-
antworten wir
von Montag bis
Freitag zwi-
schen 8 und 20
Uhr.

00 00 00 00 00 00 -

00 00 00 00 00 00 00 00 00 00

Für dieses Thema zuständig:

00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00

